

Aktenzeichen:
8 C 459/15



Amtsgericht Tettngang

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Tettngang durch den Richter am Amtsgericht Zoll am 22.12.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.12.2015 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.300,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.02.2014 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.300,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht restlichen Schadensersatzanspruch aus einem Verkehrsunfall vom 05.10.2013 geltend, für dessen Folgen die Beklagte als Haftpflichtversicherer dem Grunde nach unstreitig im vollen Umfang einzustehen hat.

Nur die Schadenshöhe ist streitig, weil die Parteien bei der Totalschadensabrechnung von einem unterschiedlichen Restwert des klägerischen Fahrzeugs ausgehen. Diese Differenz (= 1.300,00 €) stellt die Klagesumme dar.

Der durch den Kläger nach dem Unfall beauftragte Sachverständige ermittelte in seinem am 07.10.2013 erstellten Gutachten für das verunfallte Fahrzeug einen Wiederbeschaffungswert (differenzbesteuert) in Höhe von 12.900,00 € und einen Restwert inklusive Mehrwertsteuer in Höhe von 1.000,00 € (Anlage K1). Dem ausgewiesenen Restwert lagen – unter Angabe der jeweiligen Adressen und Telefonnummern – drei Restgebote aus dem regionalen Markt zugrunde (Bl. 21 d.A., Anlage K1, S. 18; Fa. [REDACTED] in Höhe von 1.000,00 €, Fa. [REDACTED] in Höhe von 1.000,00 € sowie Fa. [REDACTED] in Höhe von 800,00 €).

Mit Schreiben vom 15.10.2013 (Anlage K2) machte der Kläger unter Vorlage des Gutachtens gegenüber der Beklagten u. a. den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert gemäß Gutachten geltend.

Am 22.10.2013 veräußerte der Kläger das Fahrzeug zu dem im Gutachten ermittelten Restwert von 1.000,00 € an die Fa. Autohaus [REDACTED]. Auf den Ankaufschein in Anlage K4 wird inhaltlich verwiesen.

Mit Schreiben vom 23.10.2013 (Anlage K3) unterbreitete die Beklagte für das Fahrzeug ein restwertangebot über 2.300,00 € von der Fa. [REDACTED] in 14513 Teltow.

Die Beklagte regulierte dann den Unfallschaden unter Zugrundelegung eines Restwertes von 2.300,00 €.

Den Differenzbetrag von 1.300,00 € macht der Kläger mit der vorliegenden Klage geltend.

Der Kläger trägt vor, bei der vorliegenden Schadensabrechnung sei der im Gutachten ausgewiesene und auf dem regionalen Markt erzielbare Restwert von 1.000,00 € zu berücksichtigen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.300,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 14.02.2014 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung

Die Beklagte trägt vor, der Kläger habe gegen seine Schadensminderungsobliegenheit verstoßen, indem er den PKW zu dem geringeren Restwert verkauft habe. Der vom Sachverständigen Briegel ermittelte Restwert sei deutlich untersetzt und falsch, auf dem regionalen Markt sei ein Restwert von 2.300,00 € zu erzielen gewesen. Der Kläger hätte vor dem Verkauf telefonisch mit der Beklagten telefonieren müssen.

Wegen des weitergehenden Parteivorbringens im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der dem Grunde nach unstreitig gegebene Anspruch ist in der weiteren Höhe von 1.300,00 € begründet. Auch dieser Geldbetrag ist erforderlich iSd § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Der Kläger war berechtigt, auf den von dem Sachverständigen ermittelten Restwert zu vertrauen und sein Auto zu diesem Preis zu verkaufen.

Das Gericht schließt sich insoweit der höchstrichterlichen Rechtsprechung an. Danach entspricht der Geschädigte im Allgemeinen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und den durch § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (BGH, Urteil vom 13. Januar 2009 – VI ZR 205/08 –, juris Rn. 10). Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Sachverständige für den Restwert drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt ermittelt und diese in seinem Gutachten konkret benannt hat (BGH, Urteil vom 13. Oktober 2009 – VI ZR 318/08 –, juris, Leitsatz Nr. 2).

Der Kläger verkaufte sein Fahrzeug am 22.10.2013 an die Fa. Autohaus [REDACTED] zu dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert.

Der von dem Kläger beauftragte Sachverständige ermittelte den Restwert zudem im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Er hat im regionalen Markt drei Angebote eingeholt, die alle keinen höheren Restwert als 1.000,00 € auswiesen (S. 18 des Gutachtens). Zudem trifft den Kläger keine Verpflichtung, Marktforschung zu betreiben und dabei Angebote räumlich entfernter Interessenten einzuholen (vgl. BGH, Urteil vom 13. Januar 2009 – VI ZR 205/08 –, zitiert nach juris Rn. 13).

Der Kläger war nach Erhalt des Gutachtens berechtigt, das Fahrzeug zu dem dort ausgewiesenen Restpreis zu veräußern. Eine vorherige Abstimmung mit der Beklagten war nicht erforderlich. Denn der Sachverständige hatte den Restwert korrekt ermittelt (s.o.). Hätte der Kläger bis zu einer Überprüfung durch die Haftpflichtversicherung des Schädigers warten müssen, würde die

dem Kläger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn die Ermittlung des Restwertes durch den Sachverständigen nicht korrekt gewesen wäre (BGH, Urteil vom 13. Oktober 2009 – VI ZR 318/08 –, juris Rn.9). Dafür gibt es vorliegend jedoch weder Anhaltspunkte noch hat die Beklagte hierzu substantiiert vorgebracht.

Den Kläger trifft auch kein Mitverschulden iSd § 254 Abs. 2 S. 1 BGB. Da der Kläger das Fahrzeug tatsächlich verkauft hat, trifft die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Geschädigte mit dem Verkauf seine Obliegenheit zur Geringhaltung des Schadens verletzt hat (BGH, Urteil vom 13. Januar 2009 – VI ZR 205/08 –, juris Rn. 12). Eine solche Verletzung hat die Beklagte nicht darlegen können. Das höhere Restwertangebot eines nicht regionalen Anbieters erhielt der Kläger erst, nachdem das Fahrzeug bereits veräußert war.

Der Zinsanspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 286 ff BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ravensburg
Marienplatz 7
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Tett nang
Montfortplatz 1
88069 Tett nang

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Zoll
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 22.12.2015

Gerster, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Tett nang, 28.12.2015

Gerster
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

